

Art. 9 Abs. 1 GG angesehen, mit dem Ergebnis, dass Zwangsvereinigungen als nicht geschützt erachtet werden.<sup>23</sup> Da dem Begriff der Vereinigung das Merkmal der Freiwilligkeit gewissermassen anhaftet,<sup>24</sup> ist dem zuzustimmen. Das gilt selbstverständlich auch für durch staatlichen Hoheitsakt errichtete öffentlich-rechtliche (Zwangs-)Zusammenschlüsse, womit indes noch nichts über das Problem ausgesagt ist, ob und inwieweit Art. 41 1. Alt. LV Prüfungsmassstab sein kann bei der Abwehr von Zwangsinorporationen in öffentlich-rechtliche Verbände.<sup>25</sup>

In sachlicher Hinsicht garantiert Art. 41 1. Alt. LV zum einen das Recht, Vereinigungen zu gründen und ihnen beizutreten (positive Vereinsfreiheit), und zum anderen das Recht, bestehenden Vereinigungen fernzubleiben, aus ihnen auszutreten oder sie wieder aufzulösen (negative Vereinsfreiheit).<sup>26</sup>

Die positive Vereinsfreiheit schützt insbesondere auch vor einem Eingriff in den Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit, nicht aber jede beliebige Tätigkeit, die der Verein ausüben will. Ausserhalb des Kernbereichs ist die Tätigkeit des Vereins nicht durch Art. 41 1. Alt. LV, sondern nur gegebenenfalls durch das betätigungsspezifische Grundrecht geschützt.<sup>27</sup>

Es ist unbestritten, dass die positive Vereinsfreiheit nur in Bezug auf privatrechtliche Zusammenschlüsse bzw. Zusammenschlüsse ohne hoheitliche Befugnisse gilt.<sup>28</sup> Unbestritten ist darüber hinaus, dass auch die negative Vereinsfreiheit in (mindestens) demselben Umfang gilt.<sup>29</sup> Streitig ist jedoch, ob und inwieweit die negative Vereinsfreiheit darüber hinaus auch auf öffentlich-rechtliche Verbände Anwendung findet (und damit Prüfungsmassstab bei der Abwehr von Zwangsinorporationen in solche Verbände ist).<sup>30</sup>

Zunächst hatte der StGH in seinem 1957 erstatteten Gutachten zur Verfassungsmässigkeit des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Ge-

23 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 13.

24 Vgl. Biaggini, Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit, Rz. 15.

25 Vgl. Höfling zu Art. 9 GG, in: Sachs, Rz. 13.

26 StGH 2003/48 Erw. 6.2; vgl. auch Winkler/Raschauer, Pflichtmitgliedschaft, S. 126.

27 Vgl. zum Ganzen: Cornils zu Art. 9 GG, in: Epping/Hillgruber, Rz. 12 ff.

28 Vgl. Potacs, Recht auf Zusammenschluss, Rz. 12.

29 Vgl. Winkler/Rauschauer, Pflichtmitgliedschaft, S. 126.

30 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 142; ablehnend: Winkler/Raschauer, Pflichtmitgliedschaft, S. 140.